

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1959

Hamburg, 1. Juni 1959

Nummer 5

### I. Gesetze und Verordnungen

Der Landeskirchenrat verkündet hiermit das von der Landes-synode am 30. April 1959 beschlossene Kirchenvorsteherwahl-gesetz.

#### Kirchenvorsteherwahlgesetz

##### § 1

Die Wahl der Kirchenvorsteher ist ein Dienst an der Ge-meinde, der von ihren Gliedern in der Verantwortung vor Gott zu erfüllen ist.

##### § 2

Die Kirchenvorsteherwahlen finden in den Kirchengemein-den der Hamburgischen Landeskirche nach Maßgabe dieses Ge-setzes statt, erstmalig im Jahre 1959.

#### Vorbereitung der Wahlen

##### § 3

(1) Der Landeskirchenrat ordnet die Wahlen an und schreibt sie auf einen Sonntag so aus, daß zwischen der Ausschreibung und dem Wahltag mindestens 10 Wochen liegen. Gleichzeitig fordert der Landeskirchenrat dazu auf, Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist (§ 16 Abs. 1) bei den Kirchenvorständen einzureichen.

(2) Der Landeskirchenrat beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen.

§ 12

(1) Der Landeskirchenrat läßt die Wählerlisten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag nach öffentlicher Bekanntmachung, daß, wo und wann dies geschieht, auf eine Woche zu jedermanns Einsicht auslegen. Von den Wählerlisten können Abschriften genommen werden.

(2) Der Landeskirchenrat hat in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerlisten anzugeben, bis zu welchem Tag und an welcher Stelle Einsprüche gegen die Wählerliste anzubringen sind.

§ 13

(1) Einsprüche gegen die Wählerliste sind nur zulässig, wenn sie während der Auslegungszeit, gegebenenfalls unter Beifügung der erforderlichen Urkunden, beim Kirchenvorstand angebracht werden.

(2) Rechtzeitig eingegangene Einsprüche hat der Kirchenvorstand, sofern er ihnen nicht abhilft, dem Landeskirchenrat zur Entscheidung zu überweisen. Die Entscheidung ist den Beteiligten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungszeit schriftlich mitzuteilen.

§ 14

(1) Jede Wählerliste ist nach ihrer endgültigen Feststellung vom Vorsitz der Kirchenvorstandes abzuschließen und zu unterzeichnen.

(2) Zur Abgabe der Stimme ist berechtigt, wer in die abgeschlossene Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die abgeschlossenen Wählerlisten sind in einer vom Landeskirchenrat öffentlich bekanntzumachenden Zeit auszulegen und können während dieser Zeit von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

**Wahlvorschläge**

§ 15

- (1) In die Wahlvorschläge darf nur aufgenommen werden,
- a) wer bereit ist, das Gelübde als Kirchenvorsteher abzulegen (§ 36);
  - b) wer am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet und das 68. noch nicht überschritten hat;

c) wer im übrigen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste erfüllt.

(2) Wer als Beamter oder Angestellter der Kirche im Dienst einer Kirchengemeinde steht, kann in dieser nicht gewählt werden.

## § 16

(1) Die einzelnen Wahlvorschläge dürfen nicht weniger als drei Namen und nicht mehr als das Anderthalbfache der Zahl, die der Kirchenvorstand gemäß § 4 dieses Gesetzes für die Kirchenvorsteherwahl festgesetzt hat, enthalten. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 20 stimmberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet und spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag beim Kirchenvorstand eingereicht worden sein. Er hat den Namen, das Geburtsdatum, eine Angabe über den Beruf und über die Wohnung der vorgeschlagenen Personen zu enthalten.

(2) Auf jedem Wahlvorschlag muß der Kirchenvorstand, für dessen Wahl die Liste bestimmt ist, angegeben sein. Ferner soll auf ihm ein Vertrauensmann benannt werden, der für weitere Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand bevollmächtigt ist. Ist das nicht geschehen, so gilt als Vertrauensmann der erste Unterzeichner.

(3) Die Wahlvorschläge werden unmittelbar nach dem Eingang mit einem Vermerk über den Tag des Eingangs und nach der Reihenfolge des Eingangs mit Ordnungsnummern versehen.

## § 17

(1) Vorgeschlagene Personen, die zu dem betreffenden Kirchenvorstand nicht gemäß § 15 dieses Gesetzes wählbar sind, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Gegen diese Entscheidung des Kirchenvorstandes ist innerhalb einer Woche nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

(2) Überschreitet ein Wahlvorschlag die nach § 16 Abs. 1 genannte Höchstzahl, so hat der Vertrauensmann zusammen mit den Unterzeichnern des Wahlvorschlages eine Verkleinerung vorzunehmen.

(3) Wenn die Summe der auf den eingereichten Wahlvorschlägen stehenden verschiedenen Namen das Anderthalbfache der vom Kirchenvorstand gemäß § 4 dieses Gesetzes festgesetzten Zahl nicht erreicht, so hat der Kirchenvorstand dafür zu sorgen, daß die Vertrauensleute ihre Vorschläge entsprechend ergänzen.

## § 18

Unterzeichner, die in der Gemeinde nicht stimmberechtigt oder die nicht deutlich genug bezeichnet sind, werden vom Kirchenvorstand gestrichen. Ein Unterzeichner mehrerer Wahlvorschläge wird, wenn er sich auf die Aufforderung des Kirchenvorstandes innerhalb dreier Tage für einen der von ihm unterzeichneten Vorschläge entscheidet, auf den übrigen, andernfalls auf allen Vorschlägen gestrichen. Wird durch Streichung von Unterschriften die gemäß § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes vorgesehene Zahl unterschritten, so müssen die Vertrauensleute der Wahlvorschläge bis spätestens eine Woche vor dem Wahltage schriftlich zu Händen des Vorsitzers des Kirchenvorstandes die Unterschriften anderer stimmberechtigter Personen beschaffen.

## § 19

Die Wahlvorschläge werden mit den Vermerken des Kirchenvorstandes (§ 16 Abs. 3) und den Namen der Vertrauensleute spätestens zwei Wochen vor dem Wahltage öffentlich bekanntgemacht. In gleicher Weise ist jede Änderung der Wahlvorschläge vom Kirchenvorstand bekanntzumachen.

## § 20

Ist in einer Gemeinde nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet keine Wahlhandlung statt. Die Vorgeschlagenen gelten dann in der Reihenfolge des Wahlvorschlages als gewählt, und zwar die ersten acht bis zwölf der Vorgeschlagenen (§ 4) als Kirchenvorsteher, die übrigen als Ersatzleute.

## § 21

Sind in einer Gemeinde mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so überträgt der Kirchenvorstand die Vorgeschlagenen getrennt nach Wahlvorschlägen nebeneinander in der Reihenfolge ihrer Einreichung (§ 16 Abs. 3) unter Kennzeichnung des Vertrauensmannes in einen Gesamtwahlvorschlag. Aus diesem Gesamtwahlvorschlag wird gewählt.

## Wahlhandlung

### § 22

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Sie findet in der Zeit von 8—18 Uhr mit Ausnahme der Zeit des Hauptgottesdienstes in einem kirchlichen Raum, in Ausnahmefällen in einem anderen Raum, statt.

(2) Haben alle eingetragenen Wähler abgestimmt, so kann der Vorsitz der Wahlvorstandes die Wahlhandlung schon vor 18 Uhr für beendet erklären.

### § 23

Der Wahlvorstand händigt jedem zur Wahlhandlung erscheinenden, stimmberechtigten Wähler am Wahltage im Wahlraum einen Stimmzettel aus, auf dem der Gesamtwahlvorschlag abgedruckt, ferner die Zahl der in der betreffenden Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzleute vermerkt ist. Der Wähler darf nur so viele Namen ankreuzen, als Kirchenvorsteher und Ersatzleute zu wählen sind, jeden Bewerber jedoch nur einmal. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Wähler dies unbeobachtet tun kann.

### § 24

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist. Zum Einlegen der Stimmzettel wird ein Zettelbehälter aufgestellt. Vor dem Beginn der Wahl hat sich der Wahlvorstand zu überzeugen, daß der Zettelbehälter leer ist.

### § 25

(1) Zur Abgabe des Stimmzettels tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und übergibt seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher, nachdem der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden worden ist. Der Wahlvorsteher legt den Stimmzettel im Beisein des Wählers in den Zettelbehälter.

(2) Durch körperliche Gebrechen behinderte Wähler dürfen sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

### § 26

Der Wahlvorstand hat in der amtlichen Wählerliste bei dem Namen jedes Wählers, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, einen entsprechenden Vermerk zu machen.

## **Feststellung des Wahlergebnisses**

### § 27

(1) Sofort nach Schluß der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand den Zettelbehälter zu öffnen und die abgegebenen Zettel zu zählen.

(2) Sodann werden die Stimmzettel durch den Wahlvorstand geprüft.

(3) Gültig sind nur die nach § 23 dieses Gesetzes ausgegebenen Stimmzettel.

(4) Ist auf dem Stimmzettel der Name eines Vorgeschlagenen mehrfach angekreuzt, so wird dem betreffenden Namen nur eine Stimme zugerechnet.

(5) Ungültig sind die Stimmzettel,  
die mit einem Kennzeichen versehen sind,  
die keine Eintragung enthalten,  
aus deren Inhalt der Wille des Wählers nicht eindeutig zu ersehen ist oder  
auf denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.

(6) Dagegen wird ein Stimmzettel, auf dem eine geringere Anzahl von Namen angekreuzt oder auf dem die Bezeichnung der Gewählten in anderer Weise eindeutig vorgenommen ist, vom Wahlvorstand als gültig anerkannt.

#### § 28

(1) Ein Mitglied des Wahlvorstandes übergibt den geprüften Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Dieser macht laut bekannt, welche Namen auf dem Stimmzettel angekreuzt sind. Die beiden Beisitzer halten diese Namen schriftlich fest.

(2) Nach Verlesung der Stimmzettel wird festgestellt und verkündet, wie viele Stimmen auf den einzelnen Bewerber entfallen.

#### § 29

(1) Über die Wahlhandlung und Stimmenauszählung ist für den Landeskirchenrat ein Bericht aufzunehmen. Darin ist ein etwaiger Unterschied zwischen der Zahl der Vermerke in der Wählerliste und der Zahl der abgegebenen Stimmzettel anzugeben und mitzuteilen, was zur Aufklärung des Unterschiedes dienen kann.

(2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand einen Beschluß gefaßt hat, sind in einem besonderen, versiegelten Paket dem Bericht beizufügen; in dem Bericht ist anzugeben, aus welchen Gründen die Stimmzettel als gültig oder ungültig angesehen sind.

(3) Der von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnende Bericht nebst allen dazugehörigen Schriftstücken und Paketen mit Stimmzetteln ist vom Wahlvorstand unverzüglich, spätestens am zweiten Tage nach der Wahl, dem Landeskirchenrat einzureichen.

#### § 30

(1) Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Präsidenten des Landeskirchenrates zu ziehende Los.

(2) Der Präsident des Landeskirchenrates stellt auf Grund der Berichte fest, wer zum Kirchenvorsteher und wer zum Ersatzmann gewählt ist und teilt das Ergebnis der Wahl spätestens am 3. Tage nach Eingang der Berichte dem Landeskirchenrat mit. Dieser hat das Ergebnis öffentlich bekanntzugeben.

#### § 31

Lehnt ein zum Kirchenvorsteher Gewählter die Wahl ab oder wird seine Wahl für ungültig erklärt oder scheidet er vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, aus seinem Amt aus, so tritt an seine Stelle der nächste Ersatzmann, der noch die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 a und c dieses Gesetzes erfüllt.

#### § 32

(1) Einsprüche gegen die vom Landeskirchenrat bekanntgemachten Wahlergebnisse stehen nur Stimmberechtigten zu; sie sind innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung beim Landeskirchenrat unter genauer Angabe der Gründe einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Landeskirchenrat. Dieser hat auf Grund der Wahlakten darüber zu befinden, ob eine Wahl für ungültig zu erklären und deshalb zu wiederholen ist.

(2) Die Entscheidung des Landeskirchenrates ist endgültig.

### **Ergänzungswahlen und Zuwahlen durch den Kirchenvorstand**

#### § 33

Ist die Ersatzliste erschöpft, so vollzieht der Kirchenvorstand eine Ergänzungswahl. § 16 findet Anwendung.

§ 34

Hat die Gemeinde gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes (§ 4) weniger als die zulässige Höchstzahl von zwölf Kirchenvorstehern gewählt, so hat der neue Kirchenvorstand innerhalb seiner Amtsdauer das Recht, sich durch gleichzeitige oder zeitlich getrennte Zuwahl von zwei Kirchenvorstehern zu ergänzen, jedoch nicht über die Höchstzahl von insgesamt zwölf gewählten Kirchenvorstehern hinaus. Zuwählbar ist, wer im Zeitpunkt der Zuwahl die Voraussetzungen des § 15 mit Ausnahme der oberen Altersgrenze der Wählbarkeit erfüllt.

**Wahlen bei Neubegründung  
einer Kirchengemeinde**

§ 35

Bei Begründung einer neuen Kirchengemeinde finden, soweit nicht Kirchenvorsteher der Muttergemeinde zu dem neuen Kirchenvorstand übertreten, die Vorschriften dieses Gesetzes für die Wahl der Kirchenvorsteher entsprechende Anwendung. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

**Einführung der Kirchenvorsteher**

§ 36

Die Kirchenvorsteher werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie legen dabei folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher nach dem Worte Gottes und den Ordnungen unserer evangelisch-lutherischen Kirche mit Sorgfalt und Treue zu verwalten, allzeit der Gemeinde Bestes zu suchen und unerschrocken für unsere evangelisch-lutherische Kirche einzutreten.“

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 37

Gemeindeälteste, die am Wahltage im Amt sind, bleiben auch im neuen Kirchenvorstand ihrer Kirchengemeinde in ihrem Amt.

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle älteren Gesetze und Verordnungen betreffend die Wahlen von Kirchenvorstehern (insbesondere das Wahlgesetz für die Wahlen der Kirchenvorsteher vom 8. März 1948 — GVM S. 11 — und das Gesetz betr. die Kirchenvorsteherwahlen für 1948 vom 8. März 1948 — GVM S. 11) außer Kraft.

H a m b u r g , den 14. Mai 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

(131)



- a) am Wahltage das 19. Lebensjahr vollendet hat und
- b) seinen Wohnsitz oder nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Bereich dieser Kirchengemeinde hat und
- c) seine Kirchenzugehörigkeit glaubhaft macht.

(2) Von der Voraussetzung zu b) wird abgesehen, wenn sich der Meldende am Leben dieser Kirchengemeinde beteiligt (Personalgemeinde).

(3) Die Eintragung in die Wählerliste wird auf Anmeldung vorgenommen, und zwar

- a) im Falle des Abs. 1 von der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder Aufenthaltes,
- b) im Falle des Abs. 2 von der Kirchengemeinde, an deren Leben sich der Meldende beteiligt.

(4) Eine doppelte Eintragung ist nicht zulässig. Der Kirchenvorstand hat Eintragungen von Gliedern der Personalgemeinde nach Abschluß der Wählerliste der Wohnsitzgemeinde des Eingetragenen mitzuteilen.

#### § 10

(1) In die Wählerliste wird nicht aufgenommen,

- a) wer sich der kirchlichen Ordnung beharrlich entzieht oder sich kirchenfeindlich verhält;
- b) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
- c) wer wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt ist;
- d) wem die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Urteil ordentlicher Gerichte rechtskräftig aberkannt worden sind, es sei denn um des Evangeliums willen.

(2) Die Entscheidung trifft der Kirchenvorstand. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb zweier Wochen nach ihrer Zustellung der Einspruch an den Landeskirchenrat zu. Der Landeskirchenrat entscheidet endgültig.

#### § 11

Zur Anmeldung der Eintragung in die Wählerliste ist an mindestens zwei Sonntagen im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise öffentlich aufzufordern. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens drei Wochen zu gewähren, die fünf Wochen vor dem Wahltag abgelaufen sein muß.

§ 4

Der Kirchenvorstand setzt nach Ausschreibung der Wahl für die Amtsdauer des neuen Kirchenvorstandes die Zahl der durch die Gemeinde zu wählenden Kirchenvorsteher fest, und zwar auf mindestens acht, höchstens zwölf Kirchenvorsteher. Der Beschluß ist dem Landeskirchenrat mitzuteilen.

§ 5

Zur Unterrichtung der Gemeinde über Zweck und Verfahren der Wahlen sowie zur Erörterung der Wahlvorschläge beruft der Kirchenvorstand mindestens eine Gemeindeversammlung ein.

**Wahlorgane**

§ 6

Jeder Kirchenvorstand richtet in seiner Gemeinde eine oder mehrere Wahlstellen ein, weist ihnen einen Bezirk zu und gibt die Wahlstellen und ihre Bezirke bekannt.

§ 7

(1) Der Kirchenvorstand setzt für jede Wahlstelle einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus einem Wahlvorsteher und zwei Beisitzern. Für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sollen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu verpflichten, alle mit der Wahl zusammenhängenden Vorgänge vertraulich zu behandeln.

**Wählerlisten**

§ 8

Für jeden Wahlbezirk legt der Kirchenvorstand eine neue Wählerliste an und gibt Ort und Zeit für die Anmeldung zur Eintragung bekannt. In die Wählerliste ist über die Gemeindeglieder aufzunehmen: Tag der Meldung, Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnung.

§ 9

(1) In die Wählerliste kann jedes konfirmierte Glied einer Kirchengemeinde der Landeskirche eingetragen werden, das